

1. Allgemeines

Fordert ein marktbeherrschendes Unternehmen zu viele (Nutzer)Daten, stellt dies aus kartellrechtlicher Sicht möglicherweise einen Verstoß gegen das Verbot des Marktmachtmissbrauchs nach Art 102 AEUV (bzw § 5 KartG) dar. Hintergrund ist, dass die Verbraucher in der Digitalökonomie regelmäßig keinen monetären Preis zahlen, der normalerweise als Gradmesser für einen funktionierenden Qualitätswettbewerb dient. Die wirtschaftliche Gegenleistung der Nutzer besteht vielmehr in der Preisgabe von Daten bzw der Einwilligung in die Datenverarbeitungskonditionen des jeweiligen Unternehmens. Ähnlich wie ein monetärer Preis, birgt aber auch ein zu hoher „Datenpreis“ die Gefahr, Verbraucher zu schädigen und diese kartellrechtswidrig auszubeuten.

2. Ergebnisse

Die (wirtschaftlichen) Besonderheiten der Digitalökonomie sowie die Funktionsweise mehrseitiger Plattformen erfordern einen differenzierten kartellrechtlichen Analyserahmen. Dies gilt – den Tatbestandsvoraussetzungen des Art 102 AEUV entsprechend – sowohl für die Marktabgrenzung, die Bestimmung von Marktmacht sowie die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Verhaltensweise. Wettbewerbsgefährdungen, die von neuartigen (datenbezogenen) Strategien marktbeherrschender Unternehmen in der Digitalökonomie ausgehen, fallen unter bestimmten Voraussetzungen unter das geltende Missbrauchsregimes nach Art 102 AEUV (bzw § 5 KartG).

3. Geplante weiterführende Aktivitäten

Abgesehen von der Fertigstellung der noch ausstehenden Kapitel und der geplanten Abgabe der Erstfassung der Dissertation bis Ende des SS 2020, ist eine weiterführende Beschäftigung mit dem Forschungsthema in Form von (vertieften) wissenschaftlichen Aufsätzen, der Teilnahme an einschlägigen Konferenzen sowie der Verwertung der Forschungsergebnisse für die universitäre Lehre geplant. Besonderes Augenmerk wird dabei auf den Ausgang des in Deutschland anhängigen Verfahrens gegen das soziale Netzwerk Facebook wegen Verdachts des kartellrechtlichen Marktmachtmissbrauchs nach Art 102 AEUV auf Basis übermäßiger Datenerhebung gelegt (vgl BKartA 6.2.2019, B6-22/16, *Facebook* bzw OLG Düsseldorf, 26.8.2019, VI-Kart 1/19 (V), *Facebook*).

4. Anregungen für Weiterführung durch Dritte

Neben unzähligen Problemstellungen in den Bereichen Kartell-, Datenschutz- und Verbraucherschutzrecht, verbleiben auch offene ökonomische Forschungsfragen rund um datengetriebene Geschäftsmodelle. Stellvertretend für das Kartellrecht (hier wiederum für den Bereich der Missbrauchskontrolle) sei hier ausschließlich die Frage angesprochen, ob umfangreiche Daten(banken) marktbeherrschender Unternehmen eine nicht duplizierbare wesentliche Einrichtung (sog *Essential Facility*) darstellen, die diese dann in weiterer Folge mit ihren Wettbewerbern teilen müssten. Die Weigerung des Datenzugangs könnte gegen das Verbot des Marktmachtmissbrauchs nach Art 102 AEUV verstoßen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist bspw erörterungsbedürftig, ob und bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen eine wirksame Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit a) DSGVO vorliegt, wenn die Einwilligung in die entsprechenden Nutzungsbedingungen der Plattform Voraussetzung für die Nutzung letzterer ist. Nach allgemeinem Zivilrecht stellt sich die Frage nach der sachenrechtlichen Zuordnung von Verfügungsrechten über Daten (etwa in Form der Schaffung eines zivilrechtlichen „Dateneigentums“). Zudem stellt sich aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht die Frage nach der genauen ökonomischen Wertbestimmung eines (Nutzer-)Datums, die auch Einfluss auf die kartellrechtliche Bewertung haben kann.